Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 11

Artikel: Der Bund und die Armenfrage

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837757

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tauscht werden mußte. Fortgesetzt befleißigt sich die Z. der äußersten Sparsamkeit nach jeder Richtung.

Am Schlusse unserer kurzen Berichterstattung soll nicht vergessen werden, den Verbandsmitgliedern und den freiwilligen Gebern den wärmsten Dank für ihre Gaben und ihre wohlwollende Unterstützung auszusprechen, die sie auch im Berichtsjahr der Z. gewährt haben. Sie sind gebeten, dem gemeinnützigen Institute ihr Wohlwollen auch fernerhin ungeschmälert schenken zu wollen.

Zürich, den 1. April 1916.

Im Auftrag des Verbandspräsidenten:
Der Sekretär: **Dr. C. A. Schmid.**

Der Bund und die Armenfrage.

Seit Jahren, sogar Jahrzehnten, reden, schreiben und kämpfen weitsichtige Männer aus Gelehrtenkreisen wie aus der Praxis dafür, daß sich der Bund mit dem Armenwesen offiziell befasse und leitende Grundsätze auch für die Kantone festlege. Allerdings hat der Bund bisher einzelne Seitengebiete des Armenwesens unter seine Aufgaben aufgenommen, was z. B. die Regelung internationaler Beziehungen anbetrifft, das Heimschaffungswesen usw. Weiter ist er aber bisher nicht gegangen, weil ihm das Bedürfnis dazu nicht ohne weiteres gegeben schien. Das wird nun in den nächsten Jahren sicher anders; denn der Weltkrieg hat Manchem, der bisher der eidgenössischen Regelung solcher Fragen ablehnend gegenüberstand, mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, „daß es einfach nicht mehr so weitergehen könne". So hoffen wir auf eine beförderliche Regelung der Armenfrage auf eidgenössischem Gebiete.

Wir möchten hier nur einem Gedanken Ausdruck geben, der gewiß vielfach zu Mißverständnissen Anlaß gab und auch noch geben wird. Aus der Geschichte des Armenwesens verschiedener Kantone geht mit Deutlichkeit hervor, daß man als Grundsatz postulierte: Die Fürsorge für die Armen ist Sache des Staates. Die in der Gesellschaft vorhandene Armut ist einer der Schäden, welchem weder der Einzelne noch die Gesellschaft als solche ausreichend entgegenzutreten vermögen. Diese Schäden sind so groß, so mannigfaltig, so sehr in alle Lebensverhältnisse hineinragend und den Staat selbst unter Umständen in seinen Fundamenten erschütternd, daß es hier einer vollkommenern Kraft bedarf, als sie dem Einzelnen und der Gesellschaft innewohnt. Es bedarf zu diesem Zwecke einer Organisation, der ausreichende materielle und rechtliche Mittel zu Gebote stehen, die sich eines höhern ethischen Berufes bewußt, die über alle Zufälligkeiten möglichst hinausgehoben ist, in der die guten und die bösen Launen des Moments keine Rolle spielen, die an jedem Ort und in jedem Moment, im abgelegensten Winkel und zur ungelegensten Zeit, gegenwärtig ist — diese Organisation ist der Staat. Man leitet die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege etwa von drei verschiedenen Standpunkten ab: vom polizeilichen, vom wirtschaftlichen und vom ethischen.

Dies vorausgesetzt könnte man versucht sein, zu glauben, daß man sich damit unbedingt auf den Boden der Staatsarmenpflege stellen müsse. Viele erblicken denn auch in dieser Form das endgültige Heilmittel im Armenwesen. Sie hat viele mit ihrem Zauber bestrickt; bedeutende politische Köpfe der 40er Jahre, hervorragende schweizerische und außerschweizerische Gelehrte, Politiker und Philanthropen der Vergangenheit und Gegenwart. Es ist das auch zu

begreifen bei den vielfachen Mängeln, wie sie bei den bestehenden Unterstützungssystemen fast allerorts zutage traten und noch treten. Die komplizierte Frage schien damit auf eine sehr einfache Formel reduziert. Ueber dem Schwachen und Armen erhob sich die starke, schützende Hand des Staates, die Seufzer der schwer belasteten Gemeinden hatten ein Ende, die Hemmnisse der freien Niederlassung waren weggeräumt, an die Stelle des „engherzigen, kargern Gemeindearmenpflegers" trat der weitherzigere, humanere Staatsarmenpfleger. Die Staatsarmenpflege läßt sich theoretisch durchaus konsequent begründen aus jedem der drei Gesichtspunkte, aus denen die Fürsorgepflicht des Staates abgeleitet wird. Und wenn man nichts anderes in Betracht zieht als die Ausgleichung der Armenlast, so ist auch praktisch nichts dagegen einzuwenden. Nun aber werden derartige Fragen auf dem Boden der Theorie nicht gelöst, und neben dem Gesichtspunkte der Ausgleichung der Armenlast sind andere Erwägungen praktischer Natur ebenfalls zu berücksichtigen.

Wie ist nun die Entwicklung gegangen? Gewiß erklären wir heute noch die Fürsorge für die Armen als Sache des Staates. Damit ist aber nur gesagt, daß es in seiner Aufgabe, in seiner Pflicht liegt, diejenigen Veranstaltungen zu treffen, durch die er seiner Fürsorgepflicht am besten nachkommt. Es ist nun Sache der Opportunität, der Zweckmäßigkeit, welche Veranstaltungen er zur Lösung seiner Aufgabe trifft, sei es, daß er die Armenpflege selbst ausübt oder sie ganz oder teilweise den Gemeinden überträgt, daß er ihnen für ihre Ausübung strengere oder weniger strenge Vorschriften aufstellt, in welchem Maße er sich finanziell beteilige usw. Leitend muß bei diesen Veranstaltungen für ihn sein, daß er diese Fürsorgepflicht aufs beste erfülle, daß daneben aber auch die übrigen wesentlichen Staatszwecke nicht unerfüllt bleiben. Daher haben wir heute überall Fürsorge des Staates für das Armenwesen, aber keine eigentliche Staatsarmenpflege. Die Gründe dazu sind gegeben: Vor allem aus fällt in Betracht die Staatsökonomie. Ein Staat muß vor allem darauf bedacht sein, auf allen Gebieten leistungsfähig zu sein, er muß deshalb zusehen, daß er nicht selbst verarmt, daß er die Armenpflege nicht so einrichtet, daß sie die Armut immer wieder erneuert, daß sie nicht die Armen und ihn schließlich selbst demoralisiert. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Gemeinden sparsamer haushalten, als der Staat; die Gemeindeverhältnisse sind einfacher, der Gemeindebürger hat das Bewußtsein von der Beschränktheit der Finanzmittel der Gemeinde usw. Das alles macht den Gemeindehaushalt ökonomischer. Auch der Arme befindet sich mehr oder weniger unter dem Einfluß dieser Verwaltungsmaximen. Er weiß, daß er da nicht unerschöpflichen Mitteln gegenübersteht, daß Viele ihm Hilfe gewähren müssen, die selbst mit der Not des Lebens zu kämpfen haben. Würde der Staat Armenpfleger, so hätte man sogleich eine Aenderung der Rollen; Alles sähe Geld genug und der Ansprüche wäre kein Ende. Der Staat würde nach allen Richtungen hin ausgebeutet, die Armenpflege würde zu einem Geldgeschäft und zwar nicht nur etwa bei den Armen, sondern bei allen denen, die mit derselben in Berührung kommen würden. Aber noch aus andern staatspolitischen Gründen wäre die Staatsarmenpflege nicht zu begrüßen. Ein reich gestaltetes, kräftiges Gemeindeleben ist die Grundlage eines gesunden Staatslebens. Die wahrste, reellste, fruchtbarste Ausübung der Volksrechte liegt in dem, was an öffentlichen Aufgaben der Gemeinde übertragen ist. Hier tritt der Bürger in die direkteste Berührung zu den öffentlichen Angelegenheiten, hier steht ihm ein eigenes Urteil zu, hier sieht und hört er die Dinge mit eigenen Augen und Ohren, hier kommt auch der schlichte, wortkarge, aber einsichts- und gemütvolle Bürger zur Geltung. Man hat schon gesagt:

„Entfernet die Krone vom Haupte der Könige, den Altar aus der Kirche, den Sonntag aus der Woche; aber entfernet das Armenwesen nicht aus der Gemeinde."

Das wird auch bei der Bundesarmenpflege gelten müssen: Legiferierung für das Ganze und Subventionierung für die einzelnen Aufgaben; aber durch die Gemeinde. Und wenn wir schließlich uns noch fragen, welche von den vorhandenen Gemeinden in Frage kommen soll, so werden wir bald klar sein, daß weder die Kirchgemeinde noch die Burgergemeinde für diese Aufgaben das rechte Instrument ist, sondern die Wohngemeinde, die für die dem Fall entsprechende Pflege und für den Vollzug die nötige Aufsicht allein garantiert. G. A.

Die Natur der Verwandtenunterstützung und der Ort ihrer Zwangsvollstreckung.

Im letzten Heft der Entscheidungen der bundesgerichtlichen Schuldbetreibungs- und Konkurskammer findet sich ein Urteil, das für unsere Armenbehörden von besonderer Wichtigkeit ist und daher auch an dieser Stelle hervorgehoben sein mag. In diesem Urteil hatte nämlich das Bundesgericht Gelegenheit, sich über die rechtliche Natur des Anspruchs auf Verwandtenunterstützung im Sinne von Art. 328/329 Z.G.B. auszusprechen und im Anschluß daran zu bestimmen, wo die Armenbehörde die ihr gemäß Art. 329, Abs. 3 Z.G.B. gegen die Verwandten eines Unterstützungsbedürftigen zustehenden Ansprüche betreibungsrechtlich geltend zu machen hat.

Laut Art. 328/329 sind Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. „Der Anspruch wird vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht und zwar entweder von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde."

Auf Grund eines früher erlassenen Entscheides war nun ein gewisser S. T.-M. in Neu-Allschwil (Baselland) pflichtig erklärt worden, seinen Bruder H. T. in Basel zu unterstützen und es hatte aus diesem Verhältnis heraus das Bürgerliche Armenamt Baselstadt gegenüber S. T.-M. Anspruch auf Rückerstattung von Fr. 37.50, die es für H. T. ausgelegt hatte. — Da S. T.-M. nicht bezahlte, leitete das Armenamt Baselstadt gegen ihn Betreibung ein, und zwar in Basel selbst. Das Armenamt ging dabei von der Auffassung aus, daß seine Forderung sich als eine solche öffentlich-rechtlicher Natur qualifiziere, für welche — wenn es sich um interkantonale Verhältnisse handle — nach konstanter Praxis des Bundesgerichts die Betreibung auch in demjenigen Kanton angehoben werden kann, wo die Forderung entstanden ist. Hinsichtlich der Verwandtenunterstützungen sei an diesem speziellen Betreibungsort trotz dem interkantonalen Rechtshilfekonkordat betr. den Schutz öffentlichrechtlicher Forderungen festzuhalten, da diese Ansprüche in Art. 1 des Konkordates gerade nicht aufgezählt seien und daher sich des Schutzes dieses Konkordates auch nicht erfreuen würden.

Das Bundesgericht hat, in Uebereinstimmung mit der baselstädtischen Aufsichtsbehörde, indessen diesen Standpunkt nicht geschützt und erklärt, daß Forderungen betreffend Verwandtenunterstützung auch seitens der Armenbehörden ausschließlich am Wohnort des Pflichtigen zu vollstrecken sind. In seinen Erwägungen anerkennt das Bundesgericht, daß Baselstadt als Betreibungsort dann in Betracht käme, wenn Gegenstand der Betreibung ein einer Basler